



Die
Bundesregierung



IKI - Themencall 2022

**[Gemeinsame] Förderbekanntmachung für die Auswahl von
Projekten im Rahmen der Internationalen
Klimaschutzinitiative (IKI)**

Veröffentlicht: 1. November 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Wichtiger Hinweis.....	2
2	Förderziel,wendungszweck, Rechtsgrundlage.....	3
2.1	Vorwort.....	3
2.2	Förderziel und wendungszweck	3
2.3	Rechtsgrundlage	4
3	Gegenstand der Förderung.....	5
3.1	Themenschwerpunkte.....	5
4	Durchführungsorganisationen.....	6
4.1	Anforderungen an das Konsortium	6
4.2	Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen	7
4.3	Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation	7
5	Art, Umfang und Höhe bei wendungen.....	8
5.1	Art der wendung.....	8
5.2	Höhe und Dauer der wendung	8
5.3	Finanzierungsart	8
5.4	wendungsfähige Ausgaben.....	8
6	Sonstige wendungsbestimmungen	9
7	Verfahren.....	11
7.1	Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar	11
7.2	Skizzenphase.....	11
7.3	Antragsphase	12
7.4	Einschalten der Projektträgerin.....	13
8	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze.....	14
8.1	Partnerländer/-regionen	14
8.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen	14
8.3	Kontakt Projektträgerin.....	18
	Annex 1: IKI-Auswahlkriterien.....	19
	Annex 2: Kooperationsvereinbarung	23
	Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen	24

1 Wichtiger Hinweis

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern, als auch potentiellen Auftragnehmern in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Grundlage dafür ist diese Förderbekanntmachung.

Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt ([siehe hier](#)).

2 Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Vorwort

Die deutsche Bundesregierung hat die Aufgaben ihrer Ministerien zu Beginn der Legislaturperiode neu strukturiert. Das Thema Klimaschutz bleibt weiterhin ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, welche die Klimaschutzkompetenzen auf mehrere Ministerien aufgeteilt hat.

Im Zuge dieser Neustrukturierung ist die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) seit 2022 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angesiedelt. Das Förderprogramm wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Auswärtigen Amt (AA) umgesetzt.

Alle drei Ministerien haben eigene Schwerpunkte und Kompetenzen, die in der Arbeit der IKI gebündelt und integriert werden. Die vier großen Förderbereiche der IKI bleiben ebenso erhalten wie die Form der Förderaufrufe und die integrativen Projektansätze. Das IKI-Office der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH ist weiterhin als Projektträgerin für die IKI verantwortlich.

Mit dem IKI-Themencall 2022 wird erstmals ein gemeinsamer IKI-Ideenwettbewerb vom BMWK, BMUV, und AA ausgerufen. Die drei Ministerien bringen ihre jeweilige fachliche Expertise in den Themencall 2022 ein, um somit gemeinsam den internationalen Klima- und Biodiversitätsschutz voranzubringen.

Die vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt den Gegenstand der Förderung, die Kriterien für die Projektauswahl und -umsetzung sowie das Verfahren für den IKI-Themencall 2022.

2.2 Förderziel und Verwendungszweck

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP - beschlossen mit "Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015" vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD).

Die IKI ist ein zentraler Baustein Deutschlands zur internationalen Finanzierung von Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Biodiversität in Schwellen- und Entwicklungsländern. Um das Ziel zu erreichen, die Erderwärmung auf 1,5° Celsius zu begrenzen, müssen alle Länder der Welt eine Transformation hin zu CO₂-neutralen Gesellschaften erreichen. Die Entwicklungsländer benötigen hierfür massive Unterstützung durch die Industrieländer. Mit der IKI werden deshalb Entwicklungs- und Schwellenländern gezielt dabei unterstützt, die Transformation hin zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft zu erreichen. Kernstück der IKI ist es, einen Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs), der Nationalen Anpassungspläne (National Adaptation Plans, NAPs), sowie der nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) zu leisten.

Mit der systematischen Integration einer Genderdimension in alle Arbeitsbereiche, Prozesse und das Projektmanagement erfüllt die IKI nationale und internationale Verpflichtungen. Dazu gehören die Agenda 2030 mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie die Genderaktionspläne der Klimarahmenkonvention (UNFCCC, Enhanced Lima Work Programme on Gender) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Gender Plan of Action).

Zusätzlich orientiert sich die IKI am Pariser Abkommen, welches die Beitragsstaaten dazu auffordert, sich bei allen Klimaschutzmaßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und „Empowerment“ von Frauen einzusetzen.

Die IKI fördert über das Thematische Förderprogramm vorrangig großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Dabei werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Der rechtliche Rahmen auf nationaler und subnationaler Ebene in Partnerländern ist so gestaltet, dass er sektorenübergreifend Emissionsminderung, Anpassung und Biodiversitätsschutz und dessen Umsetzung stärkt.
- Die Regierungen von Partnerländern haben eine angemessene Ambitionssteigerung von Klima- und Biodiversitätsbeiträgen in NDCs, NAPs, NBSAPs und/oder LTSs vorgenommen.
- Die IKI leistet mittelfristige Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung in den Partnerländern.
- Vom Klimawandel betroffene Menschen in Partnerländern der IKI werden bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt.
- Ökosysteme in IKI-Partnerländern, einschließlich Küsten und Meeresgebiete, unterliegen verbesserten Schutzpraktiken und nachhaltiger Nutzung.
- Die IKI hebelt ein Mehrfaches ihrer investierten Gelder für die Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen – aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten übergeordneten Ziele adressieren die Projekte konkret benannte Hemmnisse bei der Umsetzung der NDCs, NAPs, sowie der NBSAPs der Partnerländer.

2.3 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert.

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie internationale zwischenstaatliche Organisationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen kann der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

3 Gegenstand der Förderung

Die IKI finanziert Klima- und Biodiversitätsprojekte ausschließlich in ODA¹-fähigen Ländern. Gefördert werden Projekte, die Ansätze auf mehreren Ebenen verfolgen und vor allem konkret aufzeigen, wie Klimaschutz, Anpassung und Biodiversitätserhalt in der Praxis umgesetzt werden (u.a. durch Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation sowie Investitionen und vor allem durch Implementierung vor Ort). In diesem Themencall werden die aktuellen Herausforderungen im Klimaschutz, im Bereich Anpassung und beim Biodiversitätserhalt adressiert, die derzeit im Rahmen der internationalen Verhandlungen im Klima- und Biodiversitätsbereich auftreten. Für diese Herausforderungen werden unten genannte Themenschwerpunkte mit den jeweiligen Zielsetzungen festgesetzt, für die Projektskizzen eingereicht werden können. Die Förderhöhe pro Projekt kann abhängig vom Förderschwerpunkt zwischen 10 und 20 Millionen EUR betragen.

3.1 Themenschwerpunkte

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich das Projektkonzept auf einen der nachfolgenden 12 Themenschwerpunkte bezieht und einen Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele des Themenschwerpunktes leistet. Folgende Themenschwerpunkte stehen zur Auswahl (zuständiges Bundesministerium in Klammern benannt):

1. Net Zero bis 2050 ohne fossile Energieträger: Die Rolle von Gas bei der Dekarbonisierung des Energiesektors (BMWK)
2. Divestment-Strategien und andere innovative Ansätze zur Umlenkung privater und öffentlicher Finanzströme in klimafreundliche Alternativen (BMWK)
3. Agri-Photovoltaik – Förderung des Photovoltaik-Ausbaus auf landwirtschaftlichen Flächen (BMWK)
4. Klimafreundliche Weiter- und Nachnutzung von ehemaligen Kraftwerksstandorten (BMWK)
5. NDC-Umsetzung durch Sektorkopplung (BMWK)
6. Klimaneutrale regionale Entwicklung durch umweltverträgliche Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in den Ländern der SADC-Region (BMUV)
7. Schutz von Frischwasserressourcen für erhöhte Klimaresilienz auf den Pazifischen Inseln (BMUV)
8. Entwaldungsfreie Lieferketten von Agrarrohstoffen (BMUV)
9. Effektiver Biodiversitäts- und Klimaschutz durch die Förderung nachhaltiger öffentlicher Anreizsysteme (BMUV)
10. Vermeidung und Reduzierung der negativen Auswirkungen von invasiven gebietsfremden Arten auf Inselökosysteme und deren Leistungen (BMUV)
11. Strategische Kommunikation und Sensibilisierung für die Bedeutung biologischer Vielfalt (BMUV)
12. Stärkung der Resilienz pazifischer Inselstaaten gegen klimabedingte Verluste und Schäden (Auswärtiges Amt)

Die Themenschwerpunkte werden in gesonderten Schwerpunkt-Papieren umfassend erläutert ([siehe hier](#)).

¹ ODA (Official Development Assistance) ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird regelmäßig vom DAC überarbeitet ([siehe hier](#)).

4 Durchführungsorganisationen

4.1 Anforderungen an das Konsortium

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die **Bewerbung als Konsortium**, d.h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Bei der Zusammenstellung des Konsortiums sollte berücksichtigt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit zunehmender Anzahl der Konsortialmitglieder sehr stark erhöht. Aus diesem Grund sollen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen. Wo möglich sollten Organisationen aus dem Partnerland bzw. Organisationen aus anderen ODA-fähigen Ländern als Teil des Konsortiums oder Unterauftragnehmende in das Projekt eingebunden werden (siehe [Local Content Kriterium](#)).

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Konsortialpartner erfolgt auf Basis von Weiterleitungsverträgen, welche die Hauptdurchführungsorganisation mit jedem Konsortialpartner abschließt. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern sollte zudem eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden (siehe Merkblatt im [Annex II](#)). Diese sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden.

In der Regel ist die Hauptdurchführungsorganisation verpflichtet, den Projektfortschritt ihrer Weiterleitungsempfangenden Organisationen über die gesamte Projektlaufzeit zu prüfen. Art und Umfang dieser Prüfung, sowie mögliche Verpflichtung zur Vorlage von Prüfvermerken (inspection notes) werden je nach zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -nehmer in den Verträgen bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss ihren **Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern** im jeweiligen Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachweisen. Es wird begrüßt, wenn Projekte auf eine entsprechende Diversität im Konsortium und bei den Unterauftragnehmenden achten, um darüber Zielgruppen und weitere Akteur*innen besser einzubinden und die Nachhaltigkeit des Projekts zu erhöhen. Im Einklang mit der [IKI Genderstrategie](#) ist insbesondere auch eine Einbindung von lokalen Organisationen willkommen, die sich im Kontext von Klima und Biodiversität für soziale und Geschlechtergerechtigkeit einsetzen. Ihre Einbindung soll eine gender-responsive und inklusive sowie wo möglich auch gender-transformative Projektplanung und -umsetzung sichern.

Die **Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Konsortiums** müssen nachvollziehbar dargestellt werden und die fachlichen Stärken der einzelnen Konsortialpartner widerspiegeln. Rollen und Verantwortlichkeiten sollen auch im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Projekts im Partnerland/der Region verteilt werden. Dementsprechend sollen wo möglich Rollen in der Umsetzung an lokale Organisationen vergeben werden. Das Gesamtbudget muss dabei entsprechend angemessen und nachvollziehbar zwischen den Durchführungsorganisationen und Unterauftragnehmenden aufgeteilt werden. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Dabei muss das vor Ort geltende Vergaberecht angewendet werden.

4.2 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

Förderfähige Organisationen

Folgende Institutionen können sich bewerben:

- Nichtregierungsorganisationen,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen, (wie z.B. Entwicklungsbanken),
- Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sowie
- Wirtschaftsunternehmen.

Regierungen der Partnerländer können sich nicht um IKI Fördermittel bewerben.

Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt ([siehe hier](#)).

Kompetenzen und Erfahrungen

Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner müssen über die **nötige fachliche Kompetenz, administrative Kapazität und Managementkompetenz** zur Planung und Umsetzung des Projekts verfügen.

4.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation

Umsatzkriterium

Das durchschnittliche jährliche IKI-Projektfördervolumen darf nicht höher sein als der durchschnittliche jährliche Umsatz der Hauptdurchführungsorganisation gemessen an den letzten drei durch zertifizierte Jahresabschlüsse nachzuweisenden Geschäftsjahren.

Fachliche Erfahrung und Regionalexpertise

Die Hauptdurchführungsorganisation muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld in ODA-Ländern umsetzen. Zudem sind Erfahrungen in der Zielregion erforderlich. Die Hauptdurchführungsorganisation muss diese fachliche Erfahrung und Regionalexpertise über Referenzen im Skizzenformular nachweisen.

5 Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgabenbasis gewährt werden. **Zuwendungen auf Kostenbasis an die Hauptdurchführungsorganisation sind ausgeschlossen**, da eine Weiterleitung hier zuwendungsrechtlich nicht zulässig ist. Letztempfangende Durchführungsorganisationen haben aber im Rahmen einer Weiterleitung die Möglichkeit auf Kostenbasis gefördert zu werden (ausschließlich zutreffend für Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland).

5.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

Dauer der Zuwendung

Die Förderlaufzeit beträgt maximal acht Jahre. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgegeben.

Höhe der Zuwendung

Das durch die IKI bereitgestellte Fördervolumen beträgt pro Projekt **10 Mio. bis maximal 20 Mio. EUR**. Es gelten die weiteren Angaben zu den Festlegungen in den spezifischen Themenschwerpunkten.

5.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Die Zuwendungsempfänger haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Förderorganisationen finanziert werden, denkbar.

Die Projekte sollen einen **Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln** leisten, entweder durch direkte Mobilisierung von Privatsektorkapital oder durch die Förderung der Bedingungen für Privatsektorinvestitionen im Klima- und Biodiversitätsbereich.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Mit den **IKI-Ausschlusskriterien** werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden ([siehe Ausschlusskriterien](#)).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Dem zuständigen Bundesministerium oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Projekt betreffende Bücher, Daten und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und den Zweck der Förderung bekannt geben.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

Evaluation und Transparenz

Sämtliche Projekte, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählt werden, werden einer externen Zwischen- und einer Abschlussevaluation unterzogen. Ausgewählte Projekte werden zusätzlich im Rahmen einer begleitenden Wirkungsevaluation oder projektübergreifenden strategischen Evaluation untersucht. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse auf der IKI-Website ist unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange vorgesehen.

Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht vierteljährlich umfangreiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz entsprechend des **IATI-Standards** (siehe auch: [IATI-Daten](#)). Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische Informationen an die IATI-Plattform übermitteln.

Umgang mit Emissionszertifikaten

Um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und den deutschen Klimafinanzierungsbeitrag sicherzustellen, dürfen die durch IKI-Mittel erzielten Emissionsminderungen keine für den Compliance-Markt handelbaren Emissionszertifikate oder sonstige Emissionsgutschriften generieren, weder während noch nach der Projektlaufzeit.

Um eine klare Trennung zwischen Klimafinanzierungsmittel und dem Compliance-Markt sicherzustellen, können unter folgenden Vorgaben Emissionsgutschriften generiert werden:

- IKI geförderte Projekte können in ihrer Zielsetzung vorsehen, dass konzeptionelle Pilotvorhaben für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP erarbeitet werden, die Implementierung der Projekte muss allerdings durch andere Finanzierungsquellen umgesetzt werden.
- Wenn IKI Mittel für Anschubfinanzierung für Art. 6 Vorhaben genutzt werden, müssen die aus diesen Mitteln resultierenden Minderungszertifikate stillgelegt werden.

- Emissionsgutschriften, die nur auf dem Non-Compliance-Markt Verwendung finden können (d.h. weder unter ÜvP noch unter CORSIA² verwendet werden können), können in IKI geförderten Projekten generiert werden, sofern sie den dazu vorgesehenen Leitlinien der IKI entsprechen, qualitativ müssen sich diese an Gold Standard - Anforderungen orientieren und nachweislich für die nachhaltige Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung verwendet werden.

IKI-Beschwerdemechanismus

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus der IKI](#) soll Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Konsequenzen erleiden bzw. die unsachgemäße Verwendung von Geldern melden möchten, ermöglichen, ihre Beschwerden zu äußern und Abhilfe zu schaffen. IKI-Durchführungsorganisationen sind dazu verpflichtet, diese Beschwerdemöglichkeit im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen und im Falle möglicher Untersuchungen zu kooperieren.

Durchführung einer Genderanalyse

In der zweiten Auswahlphase ist für alle Projekte entsprechend eine nach den Mindeststandards der IKI durchgeführte Genderanalyse vorzulegen. Für Projekte mit Vorbereitungsphase soll die Genderanalyse während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden, für alle anderen Projekte innerhalb der ersten sechs Monate nach Projektbeginn.

² Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (CORISA) ist ein Kohlenstoffkompensations- und Reduktionsprogramm für die internationale Zivilluftfahrt ([weitere Informationen hier](#) verlinkt).

7 Verfahren

Das Verfahren für die Auswahl von Projekten erfolgt in zwei Phasen, der Skizzenphase und der Antragsphase. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb als Teil der Skizzenphase steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern, als auch potentiellen Auftragnehmern in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen. Letztere können jedoch keine Förderung in Form von Zuwendungen beantragen. Information für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt ([siehe hier](#))

7.1 Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar

Frist und Unterlagen

Die Projektskizze muss **fristgerecht** in englischer Sprache auf Basis IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die [IKI Onlineplattform](#) eingereicht werden. Dabei gilt folgender Stichtag: **21. Februar 2023**. Für diesen Themencall werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis **23:59 Uhr (MEZ)** über die Onlineplattform eingegangen sind.

Die Projektskizze besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Skizzenformular zum Ausfüllen auf der [Online Plattform](#)
2. Projektkonzept (max. 5 Seiten) als pdf-Dokument der ausgefüllten Vorlage ([weitere Informationen siehe hier](#))
3. Organisational Chart zur Erläuterung der Konsortialstruktur.

Zusätzlich eingereichte Dokumente (z.B. Entwurf Kooperationsvereinbarung) sind nicht entscheidend für den Auswahlprozess und werden bei der Bewertung der Skizzen nicht berücksichtigt.

Online Seminar

Für den 29. November und 30. November 2022 ist je ein Online-Seminar geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was aus Sicht des IKI eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden. Nähere Informationen dazu werden zu gegebener Zeit auf der IKI-Website veröffentlicht.

7.2 Skizzenphase

Die Skizzenauswahl erfolgt im Rahmen eines Auswahlprozesses anhand von Auswahlkriterien. Letztere unterteilen sich in Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss einer Skizze. Die Bewertungskriterien hingegen dienen in unterschiedlicher Gewichtung als Grundlage für die Bewertung ([siehe Annex I](#)).

Das zuständige Bundesministerium trifft unter allen Einreichungen, die die Mindestanforderungen erfüllen, eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen. Diese werden anhand der in der Förderbekanntmachung beschriebenen formalen und fachlichen Bewertungskriterien detailliert begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der detaillierten Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das zuständige Bundesministerium die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Phase des Verfahrens weiterverfolgt werden. Es werden in der Regel eine bis maximal zwei Skizzen pro Themenschwerpunkt ausgewählt.

7.3 Antragsphase

Das im folgende beschriebene Verfahren der Antragsphase richtet sich an Hauptdurchführungsorganisationen, die nach erfolgreichem Abschluss der Skizzenphase über einen Projektantrag eine Förderung in Form einer Zuwendung beantragen. Durchführungsorganisationen des Bundes, die sich an dem Ideenwettbewerb beteiligt haben, stellen keinen Projektantrag. Stattdessen können diese Organisationen, sofern ein entsprechendes Interesse des Bundes gegeben ist, auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung und eines Angebots beauftragt werden.

Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Zu Beginn der Antragsphase werden alle Hauptdurchführungsorganisationen der ausgewählten Skizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und im Erfolgsfall aufgefordert, einen ausführlichen Projektantrag einzureichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden bereitgestellt und befinden sich zudem auf der [IKI Webseite](#).

Vorbereitungsphase

Je nach Notwendigkeit wird zur Erstellung des Projektantrags eine Vorbereitungsphase empfohlen, um das Projekt gemeinsam mit relevanten Akteur*innen optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die gewonnenen Ergebnisse aus der Vorbereitungsphase sollen die Qualität des einzureichenden Projektantrags verbessern und Nachfragen während des Anbahnungsprozesses minimieren. Eine Vorbereitungsphase ist dann besonders zu empfehlen, wenn:

- die Durchführungsorganisation keine direkte Erfahrung mit der Umsetzung von IKI-Projekten hat;
- Projektregionen für Maßnahmen vor Ort zusammen mit den Partnerländern festgelegt werden müssen;
- eine langjährige Projektzusammenarbeit im vorgeschlagenen Konsortium mit den ausgewählten lokalen Partnern bislang nicht erfolgt ist;
- der Projekterfolg besonders von einer übersektoralen Anbindung in den Partnerländern sowie der Beteiligung lokaler Akteur*innen abhängt.

Durchführungsorganisationen müssen in der Projektskizze ausführen, weshalb eine Vorbereitungsphase notwendig oder nicht notwendig für die Erstellung des Projektantrags ist. Die Ausgaben der Vorbereitungsphase sind im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig und verringern das Budget der Durchführungsphase entsprechend. Die Dauer der Vorbereitungsphase dagegen verringert nicht die maximale Förderlaufzeit des eigentlichen Projektes. Das heißt, die Dauer der Vorbereitungsphase wird zusätzlich zur maximalen Förderlaufzeit von acht Jahren veranschlagt (siehe unter [4.2 „Dauer der Zuwendung“](#)). Zeitraum und Aktivitäten der Vorbereitungsphase müssen dabei klar abgegrenzt werden vom Zeitraum und Aktivitäten des eigentlichen Projektes (Durchführungsphase). Während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Maßnahmen mit vorbereitendem Charakter gefördert, Maßnahmen zur Umsetzung von Projektzielen der Durchführungsphase werden in dieser Zeit noch nicht gefördert.

Für die Durchführung einer Vorbereitungsphase muss die Hauptdurchführungsorganisation zu Beginn der zweiten Phase einen Projektantrag einreichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden zu Beginn der Antragsphase elektronisch bereitgestellt.

Die Vorbereitungsphase kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags wird dieser abschließend durch das IKI Office der ZUG und das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positiven Prüfergebnis gewährt.

7.4 Einschalten der Projektträgerin

Mit der Betreuung des Förderprojekts und der Abwicklung der Anbahnungsformalitäten ist das IKI-Office der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt (Siehe [Nr. 7.3. Kontakt Projektträgerin](#)).

8 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

8.1 Partnerländer/-regionen

ODA-fähigkeit und Anzahl der Partnerländer

Alle Partnerländer müssen zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze ODA-fähig sein (vgl. [Liste der ODA-fähigen Staaten](#)). Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, sollte auf maximal fünf beschränkt werden, um eine spürbare Wirkung in einzelnen Ländern zu erzielen.

Regionalansatz

Im jeweiligen Themenschwerpunkt ist die Länderkulisse teilweise weiter spezifiziert. In diesem Fall muss die eingereichte Projektskizze mit der für den Themenschwerpunkt vorgegebenen Länderkulisse übereinstimmen. Sollte die Länderkulisse im Themenschwerpunkt nicht weiter spezifiziert sein, gelten folgende Grundsätze: Bei regionalen Projekten müssen die Länder in der jeweiligen geographischen Region nicht zwingend benachbart sein. Bilaterale Projekte sind möglich, müssen jedoch eine regionale Ausstrahlung haben. Globale Projekte, die sich über mehr als eine geographische Region erstrecken, sind nur in Ausnahmefällen und bei [gesonderter] Begründung des Mehrwerts förderfähig. In jedem Fall muss der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) angemessen und nachvollziehbar sein. Die gewünschte Länderkulisse muss bereits in der Projektskizze festgelegt werden.

Anschlussfähigkeit/Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen fördergebenden Organisationen zu berücksichtigen. Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

8.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen

Projektkonzept

Zur Darstellung der Projektidee ist mitsamt der Projektskizze ein Projektkonzept einzureichen (siehe hierzu auch [Fristen und Unterlagen](#)). Das Projektkonzept geht dabei auf die Einordnung der Projektidee unter Bezugnahme der übergeordneten Zielsetzung des Themencalls sowie des gewählten Themenschwerpunktes ein. Das Projektkonzept dient der detaillierten Darlegung der Länderauswahl und der Ausgangssituation vor Ort, der anvisierten Projektplanung und Wirkungslogik, sowie der Formulierung der Zielgruppen. Zudem sind Erläuterungen zur Umsetzung eines mindestens gender-responsiven Ansatzes, sowie zu Local Content, Innovation und Transformation Teil des Projektkonzeptes.

Das Projektkonzept darf eine Seitenzahl von fünf Seiten nicht überschreiten und ist in der Schriftgröße 11pt Arial zu verfassen. Innerhalb der [IKI Onlineplattform](#) ist die zu nutzende Vorlage für das Projektkonzept hinterlegt.

Die Anforderungen an die Projektskizze und das Projektkonzept sind nachfolgend gelistet:

Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**.

Klima- und Biodiversitätsrelevanz

Die Projekte sollen die Partnerländer dabei unterstützen, die Ziele des ÜvP beziehungsweise der CBD zu erreichen. Aus der Projektskizze sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen Beitrag zur Umsetzung oder Weiterentwicklung der NDCs, sowie des NAP Prozesses beziehungsweise der nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (NBSAPs) leisten.

SDGs

Die Projekte sollen dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 folgen und alle betroffenen VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie mögliche Zielkonflikte berücksichtigen. Insbesondere Methoden der Lebenszyklusanalyse beziehungsweise Ökobilanzierung, d.h. der ganzheitliche Umgang mit Ressourcen, Chemikalien, Abfällen, sollen konsequent mitgedacht werden, um dem transformativen Ansatz der Agenda 2030 zu mehr Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Zielgruppen

Das Projektkonzept soll deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen auflisten und nachvollziehbar darlegen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten und sichtbaren Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt gender-disaggregiert und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach anderen im Projektkontext relevanten Faktoren wie Alter, sozioökonomische Stellung, Zugehörigkeit zu einer indigenen Gruppe etc. Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden soll.

Politischer Rückhalt

Für die erfolgreiche Durchführung der Projekte ist ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partnerländer an der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zum Klimaschutz beziehungsweise Biodiversitätserhalt notwendig. In der Skizzenphase wird dazu eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen.

Dafür muss in der Projektskizze nachvollziehbar erläutert werden, dass die geplanten Projektaktivitäten der Prioritätensetzung des jeweiligen Partnerlandes entsprechen und im Falle einer Umsetzung durch die Regierungen der Partnerländer unterstützt werden.

Im Rahmen der Skizzenphase müssen jedoch keine Unterstützungsschreiben der Regierungen der Partnerländer eingereicht werden. Die politische Absicherung ist durch die Durchführungsorganisation gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium sicherzustellen.

Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen **politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen** in den Partnerländern/-regionen berücksichtigen und an nationale/regionale Politiken anschließen (auch über NDCs/NBSAPs/NAPs hinaus). Dies betrifft auch nationale Strategien zur Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere, wenn Haupt- oder wichtiges Nebenziel des Projekts die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist.

Local Content Kriterium

Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteure in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Als lokale Akteure gelten Durchführungsorganisationen des Konsortiums sowie Unterauftragnehmer, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht des Partnerlandes vorweisen können oder im Fall von regionalen Organisationen ihre Aktivitäten auf die jeweilige Projektregion fokussieren. (Für weitere Informationen siehe [Annex 3 Einstufung als „lokale“ Organisationen](#)).

Über die Umsetzung der Fördermittel hinaus sollen im Rahmen des Projekts fachliche und administrative Kompetenzen von lokalen Organisationen genutzt und/oder weiterentwickelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen soll ein Beitrag zu der lokalen Verankerung der Kapazitätsentwicklung vor Ort und der Nachhaltigkeit von Projekten geleistet werden. Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt.](#)

Ambition, Transformation und Innovation

Das Projekt muss im jeweiligen Länder- und Sektorkontext **ambitionierte Ziele** verfolgen und auf **messbare Ergebnisse** ausgelegt sein. IKI geförderte Projekte sollen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen und geschlechtergerechten Gesellschaft, sowie einer Lebensweise, die die planetaren Grenzen der Erde berücksichtigt, beitragen. **Transformativer Wandel** ist weitreichend und bringt strukturelle, tiefgreifende Änderungen auf allen Ebenen einer Gesellschaft - ökologisch, ökonomisch und sozial.

Der **transformative Charakter** des Projektkonzepts muss durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- **Ambition:** Durch das Projekt wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs erreicht und dokumentiert.
Die Skizze muss darlegen, wie das Projekt in bestehende Initiativen zur kohlenstoffneutralen und/oder biodiversitätserhaltenden Entwicklung im Partnerland, regional, und/oder global, eingebettet ist und diese unterstützt.
- **Wandel:** Durch das Projekt werden Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt. Die dafür erforderlichen Schritte sollen nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sein (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z.B. durch den großdimensionierten Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur oder Inkrafttreten neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc.).
- **Modellcharakter:** Das Projekt arbeitet transparent, wird durch eine geeignete öffentliche Dokumentation replizierbar und entfaltet eine skalierbare Wirkung in anderen Ländern/Regionen und/oder vergleichbaren Sektoren.

Die IKI fördert Ansätze mit **Innovationskraft**, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten. Ein hoher Innovationsgrad zeichnet sich durch eine klare Abgrenzung zum bisherigen Wissensstand bzw. Stand der technologischen Lösungen aus. „Innovativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde.

Projektplanung

Die Projekte müssen die Qualität ihrer Lösungsansätze durch die Anwendung einer Wirkungslogik demonstrieren, welche einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen der IKI leistet und sich an den methodischen Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert (siehe dazu [Guidelines on Project Planning and Monitoring in the International Climate Initiative](#)). Die Darstellung der Wirkungslogik sollte im jeweiligen Kontext plausibel sein und eine hinreichend ambitionierte, **realistische und detaillierte Lösung für die Problemstellung** des Projekts anbieten.

Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Aus der Projektskizze muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte **Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung durch Akteur*innen vor Ort fortgeführt** werden bzw. erhalten bleiben können. Dabei kann auch Bezug auf die gewählte Konsortialstruktur genommen werden. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („**Exit-Strategie**“). Eine Erhöhung der Förderung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

Klimaneutralität

Die IKI befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z.B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, **Projektaktivitäten und Investitionen aus Projektmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend** zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (siehe dazu: [Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)).

Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI-Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Von den Durchführungsorganisationen der IKI wird erwartet, dass sie die [IKI Safeguards Policy](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und geplante Safeguards-Maßnahmen sind in der Projektskizze darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

Genderstrategie

Um die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Gender zu adressieren, ist das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit für die IKI zentral ([IKI Genderstrategie](#)). Dafür sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut werden. Durch eine gezielte Berücksichtigung bestehender Geschlechterverhältnisse soll ein besserer Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die IKI fördert basierend darauf Projekte mit einer mindestens gender-responsiven Projektplanung und unterstützt insbesondere Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz.

Ebenso sollen IKI-Projekte im Rahmen ihrer Projektaktivitäten dazu beitragen, soziale, kulturelle, geographische, politische, rechtliche, religiöse, rassistische, ableistische oder ökonomische Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden.

8.3 Kontakt Projektträgerin

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

E-Mail: IKI-Office@z-u-g.org
Tel.: +49 30700181222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Webseite](#).

Berlin, den 1. November 2022

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Phillip Behrens

Annex 1: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden von den zuständigen Bundesministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien		Erläuterungen
! – Mindestanforderungen		
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.		
Formale Eignung des Projektkonzepts		
Fördervoraussetzungen		
1	!	Fristgerechte Einreichung über Onlineplattform
		Die Einreichung der Projektskizze erfolgte fristgerecht und über die IKI-Onlineplattform.
2	!	Vollständigkeit der Unterlagen
		Die Unterlagen wurden vollständig eingereicht.
3	!	Finanzierungsnotwendigkeit
		Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit.
4	!	Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
		Die Projektumsetzung hat vor Skizzeneinreichung noch nicht begonnen.
5	!	Ausschlusskriterien
		Das Projekt sieht keine Aktivitäten vor, die gemäß der IKI Ausschlusskriterien von der Förderung ausgeschlossen sind.
Dauer und Höhe der Förderung		
6	!	Fördervolumen
		Das in der Projektskizze vorgeschlagene IKI-Fördervolumen entspricht dem im jeweiligen Themenschwerpunkt spezifizierten Vorgaben.
7	!	Projektlaufzeit
		Die Förderlaufzeit beträgt höchstens acht Jahre.
Projektförderung		
8		Finanzielle Eigenbeteiligung
		Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
9		Privatsektormobilisierung
		Das Projekt sollten einen Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln leisten.

Wahl Partnerland/ -länder			
10	!	ODA-fähige Staaten	Die Partnerländer sind bei Einreichung der Skizze auf der Liste der ODA-fähigen Staaten .
11	!	Länderkulisse	Es besteht eine Übereinstimmung mit der für den Themenschwerpunkt vorgegebenen Länderkulisse.
12		Angemessener geographischer Ansatz	Der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) ist nachvollziehbar begründet.
13	!	Anzahl der Partnerländer	Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf beschränkt, um eine spürbare Wirkung in einzelnen Ländern zu erzielen.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
14	!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das geplante Projekt ist fachlich geeignet, die spezifischen Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes zu erreichen.
Einordnung in den Umsetzungskontext			
15		Relevanz für die Umsetzung der NDCs/NBSAPs/NAPs	Das geplante Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der NDCs/NAPs/NBSAPs.
16		Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken	Das geplante Projekt schließt auch darüber hinaus an konkrete politische und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Politiken und Prioritäten in der Region/im Land an.
17		Relevanz für die Umsetzung der VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)	Das geplante Projekt folgt dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 und berücksichtigt alle betroffenen SDGs. Mögliche Zielkonflikte werden in Betracht gezogen.
18		Politischer Rückhalt	Die Projektskizze lässt auf eine grundsätzliche Unterstützung der geplanten Projektaktivitäten durch die Regierung des Partnerlandes schließen. Politische Unterstützungsschreiben sind zum Zeitpunkt der Bewerbung im Skizzenverfahren nicht relevant für den Auswahlprozess (eine finale Projektbewilligung/Beauftragung ist jedoch nur nach erfolgreicher politischer Absicherung möglich).
19		Anknüpfung an die Projektlandschaft/ Förderlandschaft	Das geplante Projekt knüpft an die bestehende Projektlandschaft/Förderlandschaft vor Ort an.
Projektplanung			
20		Wirkungslogik	Die Projektskizze demonstriert die Qualität seines Problemlösungsansatzes durch Anwendung der OECD-Wirkungslogik (siehe dazu Guidelines on Project Planning and Monitoring in the International Climate Initiative). Mindestens gender-responsive Ansätze sind in der Wirkungslogik verankert.
21		Ambition und Messbarkeit	Das geplante Projekt hat für den jeweiligen Projektkontext ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.

22		Transformation	Durch das Projekt sollen Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt werden (Transformation).
23		Innovation	Das geplante Projekt hat einen neuen, innovativen Lösungsansatz für eine Region.
24		Umwelt- und Sozialrisiken, mögliche Safeguards-Maßnahmen	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie mögliche Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards Standards ist Fördervoraussetzung.
25		Umsetzung der IKI Genderstrategie	Das Projektkonzept beinhaltet Ansätze zum Abbau geschlechtsbasierter Diskriminierung und der Ermächtigung von Frauen und marginalisierten Gruppen und zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Projektziele und -sektoren.
Zielgruppen			
26		Wissenstransfer zu Zielgruppen	In der Projektskizze wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Wissenstransfer zu relevanten Zielgruppen stattfinden soll.
Verstärkung und Replizierbarkeit der Projektergebnisse			
27		Exit-Strategie	Aus der Projektskizze wird ersichtlich, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben (Exit-Strategie).
28		Replizierbarkeit	Das geplante Projekt ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar.
Eignung Durchführungsorganisationen			
Eignung Konsortium			
29	!	Bewerbung als Konsortium	Die Projektskizze sieht eine Bewerbung als Konsortium vor, d.h. ein Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Dabei sollen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden
30		50%-Regel	Möglichst 50% der Fördermittel werden durch Akteur*innen umgesetzt, die als lokale Organisationen eingestuft werden (siehe Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen)
31		Angemessene Rollen- und Aufgabenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums ist angemessen und nachvollziehbar.
32		Angemessene Budgetaufteilung	Die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen und nachvollziehbar.

Eignung Durchführungsorganisationen			
33		Fachliche Eignung und Kompetenzen aller Durchführungsorganisationen	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner verfügen über die nötige fachliche und administrative Eignung sowie Managementkompetenz zur Umsetzung und Koordinierung der geplanten Projektaktivitäten.
34		Zugang zu relevanten Stakeholdern	Die Hauptdurchführungsorganisation stellt ihren Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern im Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachvollziehbar dar.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
35	!	Rechtsform Hauptdurchführungsorganisation	Die Hauptdurchführungsorganisation hat eine geeignete Rechtsform
36	!	Umsatzkriterium	Die Hauptdurchführungsorganisation erfüllt das Umsatzkriterium.
37	!	Abrechnung auf Ausgabenbasis	Die Abrechnung der Hauptdurchführungsorganisation erfolgt auf Ausgabenbasis (zutreffend für Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland).
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
38		Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der thematisch relevanten Projektumsetzung in ODA-Ländern.
39		Regionalexpertise	Die Hauptdurchführungsorganisation hat Erfahrungen in der Zielregion.

Annex 2: Kooperationsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d.h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen.

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern sollte eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, welche dem Förderantrag beigelegt wird. Die Kooperationsvereinbarung sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Konsortialpartnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Konsortialpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das zuständige Bundesministerium oder das IKI-Office der ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptdurchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Konsortialpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Konsortialpartner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z.B. das Einschalten einer Mediation

Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen

Für lokale Organisationen im Konsortium bzw. als Unterauftragnehmende gilt:

- (1) Lokale Organisationen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht im Partnerland haben.
- (2) Partnerministerien und Behörden sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für nationale und regionale Büros von internationalen Organisationen gilt:

- (1) Büros müssen in einem Partnerland registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen.
- (2) Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

Internationale Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können ihren Projektbudgetanteil nicht als Local Content anrechnen, auch wenn nationales Personal im Projekt angestellt ist. Daher zählen nationale Büros von internationalen multilateralen Organisationen, wie bspw. VN-Agenturen, der GIZ oder KfW, Botschaften anderer Länder oder nationale Büros anderer bilateraler Geberländer nicht als Local Content.

Für regionale Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, regionale Staatenverbände/ Wirtschaftsgemeinschaften gilt:

- (1) Die Organisation hat einen Sitz in einem Land der Region, in der das IKI-Projekt durchgeführt wird, und fokussiert Aktivitäten auf die Partnerländer.
- (2) Mindestens eines der Partnerländer ist Teil dieser Region.
- (3) Nationale Partnerinstitutionen sind an der Umsetzung auf Landesebene beteiligt.
- (4) Für Banken und Netzwerke: Die Partnerländer sind Mitglieder der regionalen Bank oder des regionalen Netzwerks.

In begründeten Ausnahmen können IKI-Projekte von der Zielgröße von 50 Prozent abweichen:

- (1) Im Sinne einer Förderung des Süd-Süd-Austausches kann es eine Ausnahme von der 50-Prozent-Regel geben, wenn ein wesentlicher Teil des Projektbudgets von Organisationen aus dem globalen Süden umgesetzt wird, die nicht im Partnerland oder der Region registriert sind.
- (2) Projekte können von der 50-Prozent-Regel abweichen, wenn sie plausibel begründen können, dass die Local Content-Anforderung aufgrund von besonderen Landes- oder Fachkontexten nicht möglich und/oder ein hohes Hindernis für die Wirksamkeit und Durchführung des Projekts darstellt, oder sonstige Gründe vorliegen, die in der spezifischen Projektkonstellation liegen.

Ob Ausnahmen zulässig sind, wird fallspezifisch entschieden. Auch im Falle von Ausnahmen soll der Local Content möglichst hoch sein.

Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt.](#)